



Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u. Sport
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung von
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Postfach 527
5010 Salzburg
kinder@salzburg.gv.at

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

**Anzeige des Einsatzes einer Zusatzkraft als
Assistent:in der Integration für maximal vier Monate**
in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
gemäß § 28 Abs 12 S.KBBG iVm § 16c Abs 5 Z 4 S.KBBVO

ACHTUNG: Für jede Assistent:in der Integration bzw. für jede Organisationsform ist ein eigenes Formular auszufüllen!

Name des Rechtsträgers:
Art der Organisationsform: <input type="checkbox"/> Kindergartengruppe <input type="checkbox"/> Alterserweiterte Gruppe <input type="checkbox"/> Schulkindgruppe
Name der Einrichtung:
Statistische Kennzahl:
Standort der Gruppe(n):
Name der Leitung:
Wie ist die Stellenausschreibung für die Assistent:in der Integration erfolgt: <input type="checkbox"/> (Internet-)Plattform/Datum: _____ <input type="checkbox"/> Zeitung/Aussendungen/Datum: _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges/Datum: _____
(Nachweise müssen in der Einrichtung aufliegen)

www.salzburg.gv.at

Angabe der Gründe für den Einsatz einer Zusatzkraft als Assistent:in der Integration:
Informationen zur Zusatzkraft, die als Assistent:in der Integration eingesetzt wird:
Familienname/Vorname/Geburtsdatum:
Einsatz als Assistent:in der Integration im Zeitraum: Von: _____ Bis: _____ (Erstmalige Zulassung nur für vier Monate möglich)
Anstellungsausmaß in Stunden:
Qualifikation: <input type="checkbox"/> Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß § 28 Abs 8 S.KBBG <input type="checkbox"/> Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 29 Abs 2 S.KBBG (Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder Grundausbildung für Tageseltern) <input type="checkbox"/> Mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit als Zusatzkraft in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Verwendung als Assistent:in der Integration für maximal vier Kinder iSd § 21 Abs 2 Z 2 S.KBBG: (Name und Geburtsdatum der Kinder)

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 16c Abs 5 Z 4 S.KBBVO vor, so ist der Einsatz der Zusatzkraft als Assistent:in der Integration zulässig. Eine Rückmeldung durch das Referat 2/01 erfolgt nur im Fall der Untersagung des Einsatzes.

Auf die Verpflichtung des Rechtsträgers, sich nach wie vor um eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 4 S.KBBG zu bemühen, wird verwiesen. Entsprechende Ausschreibungen müssen weiterhin erfolgen und bei einem Ansuchen auf Verlängerung des Einsatzes der Zusatzkraft vorgelegt werden. Eine Verlängerung ist nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen längstens bis zum Ende des laufenden Kinderbetreuungsjahres möglich.

Der Rechtsträger bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in diesem Formular angeführten und an die Landesregierung übermittelten Angaben.

Datum

Unterschrift des Rechtsträgers